

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Für die technische Sicherung des Bahnübergangs Osterwalder Str. sowie den Rückbau des Bahnübergangs Roggenkamp bei gleichzeitiger Herstellung eines Parallelweges

Aktenzeichen: 4128-30224-170

I.

Die Bentheimer Eisenbahn Netz GmbH, Otto-Hahn-Straße 1, 48529 Nordhorn hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 - Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die technische Sicherung des Bahnübergangs Osterwalder Str. (BÜ 105). Diese Sicherung beinhaltet den Einbau einer technischen Sicherungsanlage mit Lichtsignalen, einer BÜ-Akustik und Halbschranken. Die Straßenbreite wird hierbei jeweils 25 m vor dem Bahnübergang auf mind. 5,5 m Breite ausgebaut. Ein gesonderter Geh- und Radweg wird im Rahmen dieses Vorhabens nicht angelegt.

Zudem soll der Bahnübergang Roggenkamp, der in der aktuellen Verkehrsbelastung als schwach einzustufen ist, zurückgebaut werden. Sowohl die vorhandene Befestigung im Bereich des Bahnübergangs als auch die Befestigung in Richtung Westen (390 qm) sollen entsiegelt werden.

Damit die hinter dem Bahnübergang befindlichen landwirtschaftlichen Flächen weiterhin erreichbar sind, wird ein Bahnparallel zur Erschließung dieser Flächen angelegt. Dieser verläuft vom Bahnübergang Osterwalder Str. östlich der Gleise bis zu dem rückzubauenden Bahnübergang Roggenkamp. Der Parallelweg hat eine Länge von insgesamt 265,5 m und ist 3,5 m breit.

Mit der technischen Sicherung soll die Sicherheit an dem Bahnübergang Osterwalder Str. erheblich gesteigert werden. Zusätzlich erfolgt eine weitere Minimierung der Gefahrenpunkte (Schiene/Straße) durch die Aufhebung des Bahnübergangs Roggenkamp.

Im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens hat die Planfeststellungsbehörde nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Vorprüfung). Gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG i. V. m. Ziff. 14.7 der Anlage 1 des UVPG besteht bei Schienenänderungsvorhaben, wie dem hiesigen, die UVP-Pflicht immer dann, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese allgemeine Vorprüfung wurde anhand der Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 UVPG), des Standorts des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 UVPG) sowie der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 3 UVPG) durchgeführt.

Dabei wurden die von der Bentheimer Eisenbahn Netz GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht Grundstücke in der Samtgemeinde Neuenhaus.

III.

1. Merkmale des geänderten Vorhabens (Ziff. 1 der Anlage 3 zum UVPG)

Hinsichtlich folgender Kriterien des Vorhabens sind Umweltauswirkungen zu erwarten:

1.1 Größe und Ausgestaltung des (Änderungs-)Vorhabens

Bei diesem Vorhaben soll der Bahnübergang Osterwalder Str. technisch gesichert werden. Diese Sicherung beinhaltet den Einbau einer technischen Sicherungsanlage mit Lichtsignalen, einer BÜ-Akustik und Halbschranken. Die Straßenbreite wird hierbei jeweils 25 m vor dem Bahnübergang auf mind. 5,5 m Breite ausgebaut.

Zudem soll der Bahnübergang Roggenkamp, der in der aktuellen Verkehrsbelastung als schwach einzustufen ist, zurückgebaut werden. Sowohl die vorhandene Befestigung im Bereich des Bahnübergangs als auch die Befestigung in Richtung Westen (390 qm) sollen entsiegelt werden. Damit die hinter dem Bahnübergang befindlichen landwirtschaftlichen Flächen weiterhin erreichbar sind, wird ein Bahnparallel zur Erschließung dieser Flächen angelegt. Dieser verläuft vom Bahnübergang Osterwalder Str. östlich der Gleise bis zu dem rückzubauenden Bahnübergang Roggenkamp. Der Parallelweg hat eine Länge von insgesamt 265,5 m und ist 3,5 m breit.

1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Durch die Aufweitung der Straßenbreite jeweils 25 m vor dem Bahnübergang Osterwalder Straße auf mind. 5,5 m wird eine zusätzliche Fläche von 125 qm versiegelt. Zudem wird für die Herstellung des Bahnparallelweges 953 qm teilversiegelt. Durch die Fahrbahnverbreiterung soll zudem eine vorhandene Böschung auf einer Länge von 28 m angepasst werden. Ebenfalls wird ein Graben dauerhaft über eine Länge von 8 m verrohrt. Die benötigte Baustelleneinrichtungsfläche beträgt 150 qm. Zudem kann es im Zuge der Maßnahme zu Bodenverdichtungen kommen.

Im Zuge des Rückbaues des Bahnüberganges Roggenkamp werden 390 qm asphaltierter Weg entsiegelt.

Weitere natürliche Ressourcen werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

1.3 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

Im Rahmen der Baumaßnahme entsteht keine Abfallerzeugung i.S. von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG. Die Abfallentsorgung wird von der Vorhabenträgerin mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abgestimmt.

1.4 Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Baubedingt kann es zu punktuellen und zeitlich beschränkten Lärm- und Abgasbelastungen sowie zu Staubeentwicklungen kommen. Hinsichtlich der eingesetzten Baumaschinen werde die Vorgaben der 32. BImSchV sowie die AVV Baulärm beachtet. Es entstehen keine dauerhaften Schallemissionen.

1.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

Durch Schadstoffemissionen der Baufahrzeuge (Baumaschinen) können während des Baustellenbetriebs nur sehr kleinräumige und temporäre lufthygienische Beeinträchtigungen eintreten. Durch das Einhalten der einschlägigen Regelwerke und durch Verwendung von Baumaschinen, die dem Stand der Technik entsprechen, werden diese Belastungen vermieden. Eine Veränderung der lokalen klimatischen Verhältnisse kann ausgeschlossen werden.

2. Standort des geänderten Vorhabens (Ziff. 2 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen der Planänderung wurde die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets berücksichtigt, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird.

2.1 Nutzungskriterien

Das Gebiet ist durch die beiden bestehenden Bahnübergänge Osterwalder Str. und Roggenkamp geprägt. Direkt hinter den Bahnhöfen auf beiden Seiten befinden sich landwirtschaftliche Flächen sowie vereinzelt Häuser. Die Bahnübergänge dienen überwiegend der Erschließungsfunktion. Eine empfindliche Nutzung ist nicht vorhanden.

2.2 Qualitätskriterien

Die Landschaft wird durch landwirtschaftliche Flächen geprägt. Im Vorhabengebiet gibt es weder wertvolle Bereiche für Flora und Fauna noch biologische Vielfalt. Lediglich Baumhecken kommt eine höhere Bedeutung zu und Einzelbäume und Baumreihen sowie Baumgruppen müssen bei Beseitigung entsprechend ersetzt werden. Allerdings sind keine Gebüsche und Gehölze von dem Vorhaben betroffen. Im Untersuchungsgebiet können potenziell Brutvögel vorkommen sowie Fledermäuse. Ebenfalls können Amphibien durch den vorhandenen Graben vorkommen. Zudem wurde im Zuge der Reptilienuntersuchung die Arten Blindschleiche und Waldeidechse festgestellt. Böden besonderer Bedeutung sind im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Durch die überwiegend intensive ackerbauliche Nutzung sind die Böden überprägt und stark anthropogen. Ebenfalls befindet sich im Untersuchungsgebiet ein Graben, der nach Unterführung der Straße in den Asmeerbecke mündet. Das Landschaftsbild ist von landwirtschaftlicher Nutzung mit großen Acker- und Grünflächen geprägt. Zudem ist das Landschaftsbild von der Gleisanlage durchzogen und den bestehenden Bahnübergängen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen (Ziff. 3 der Anlage 3 zum UVPG)

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung getragen:

3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Es ist kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte betroffen. Der vorhandene Bahnübergang wird lediglich technisch gesichert, was eine Neuversiegelung von 125 qm zur Folge hat. Hierbei werden keine wertvollen Bereiche für Flora und Fauna noch biologische Vielfalt in

Anspruch genommen. Der Parallelweg wird auf landwirtschaftlich genutzten Flächen angelegt, damit eine Erreichbarkeit der Flächen nach Rückbau des Bahnübergangs Roggenkamp gesichert ist. Hierbei wird eine Fläche von 953 qm teilversiegelt. Die Neu- und Teilversiegelungen werden durch die Entsiegelung des Bahnübergangs Roggenkamp vollständig kompensiert. Die Bodenverdichtungen, die u.a. durch die Baustelleneinrichtungsfläche und die Baumaschinen erfolgen werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufgelockert und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Zudem werden Baggermatten als Vermeidungsmaßnahme eingesetzt. Auswirkungen, auch durch die Grabenverrohrung, auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Die technische Sicherung führt durch die bereits von Gleisanlage durchgezogene Landschaft, keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaft. Die Beeinträchtigung für Brutvögel, Amphibien, Fledermäuse, Blindschleiche sowie der Waldeidechse können durch entsprechende Maßnahmen verhindert werden.

3.2 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex. Bei den Änderungen handelt es sich lediglich um die technische Sicherung des Bahnübergangs Osterwalder Straße. Zurzeit sind bereits 235 qm versiegelt. Durch die technische Sicherung werden zusätzlich 125 qm versiegelt, welches im Verhältnis als gering anzusehen ist. Auch die Teilversiegelung von 953 qm hat keine schweren Auswirkungen, da durch die Entsiegelung des Bahnübergangs Roggenkamp der Kompensationsbedarf vollständig kompensiert wird. Wertvolle Habitate für Tiere oder Flora und Fauna werden durch das Vorhaben nicht beansprucht. Die Vorhabenträgerin hat entsprechende Maßnahmen vorgesehen, um Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen und Boden so gering wie möglich zu halten. Bei der Baustelle handelt es sich um eine zeitlich begrenzte und punktuelle Maßnahme. Risiken für die menschliche Gesundheit bestehen nicht.

3.3 der Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen

Weiterreichende Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

3.4 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen treten voraussichtlich nach Baubeginn ein. Die Auswirkungen gehen dauerhaft von dem Vorhaben aus. Sollte der Bahnübergang Osterwalder Straße sowie der Parallelweg irgendwann zurückgebaut werden, entfallen die Auswirkungen.

IV.

Art und Ausmaß der oben dargestellten Auswirkungen sind geringer Natur. Die Auswirkungen sind weder schwer noch komplex.

Die beantragte Planänderung betrifft lediglich den Bereich des Bahnübergangs Osterwalder Str bis zum Bahnübergang Roggenkamp.

Der Bahnübergang Osterwalder Str. soll technisch gesichert werden. Hierfür werden 125 qm Fläche Neuversiegelt. Dabei handelt es sich um keine wertvollen Bereiche für Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt. Insgesamt sind bereits 235 qm versiegelt, sodass die zusätzliche Neuversiegelung im Umfang von 125 qm im Verhältnis als gering anzusehen ist. Die vorhandene Böschung wird auf einer Länge von 28 m angepasst sowie der Graben auf einer Länge von 8 m Verrohrt. Dieses hat jedoch keine Beeinträchtigung auf das Schutzgut Wasser und Pflanzen.

Der Bahnübergang Roggenkamp wird geschlossen. Damit die landwirtschaftlichen Flächen hinter dem Bahnübergang weiterhin erreichbar sind, wird ein Parallelweg angelegt. Hierfür werden landwirtschaftliche Flächen in einem Umfang von 953 qm teilversiegelt. Um diese Teilversiegelung sowie die oben genannte Neuversiegelung zu kompensieren wird die vorhandene Befestigung in Richtung Westen von dem Bahnübergang Roggenkamp entsiegelt (390 qm). Der bestehende Kompensationsbedarf wurde somit kompensiert.

Für das Schutzgut Boden sind Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Baggermatten zur Verhinderung von Bodenverdichtungen vorgesehen. Dennoch entstandene Bodenverdichtungen sowie die Baustelleneinrichtungsfläche (150 qm) werden nach Beendigung der Baumaßnahme wieder aufgelockert und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt. Der Boden wird sachgerecht ein- und ausgebaut, gelagert und wird vor vermeidbaren Beeinträchtigungen geschützt. Auch Schadstoffeinträge in Boden sowie Grund- und Oberflächengewässer werden durch entsprechende Maßnahmen vermieden.

Gehölzbestände werden durch geeignete Vorkehrungen vor Beeinträchtigungen geschützt. Eine vorhandene Böschung wird auf einer Länge von 28 m angepasst. Weitere (wertvolle) Biotope sind von der Maßnahme nicht betroffen.

Wertvolle Habitate oder streng geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Kernbrutzeit (nicht in der Zeit vom 01.03 bis 31.07 eines Jahres), sodass die Beeinträchtigung von potenziellen Brutvögeln minimiert wird. Zudem wird 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten das Baufeld nach Bruthabitaten und Lebensstätten wertgebener Arten überprüft (Blindschleiche, Waldeidechse). Werden wertgebene Arten festgestellt, so werden spezifische Vergrämuungsmaßnahmen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Der Rohrdurchlass wird amphibiengerecht gestaltet und es wird eine temporäre Leieinrichtung hergestellt, um zu verhindern, dass Tiere in das Baufeld gelangen. Durch die Beschränkung der Arbeiten auf den Tag werden Beeinträchtigungen für Fledermäuse minimiert. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiers ist folglich nicht zu erwarten.

Durch die Grabenverrohrung sind keine Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Die Baumaßnahme ist zeitlich beschränkt und findet zwischen den beiden Bahnübergängen Osterwalder Str. und Roggenkamp statt. Hinsichtlich der eingesetzten Baumaschinenwerke die Vorgaben der 32. BImSchV sowie die AVV Baulärm beachtet. Auf nächtliche Arbeiten werden verzichtet. Zudem wird durch die technische Sicherung die Sicherheit am Bahnübergang Osterwalder Str. erhöht. Durch den Rückbau des Bahnübergangs Roggenkamp entfällt ein Gefahrenpunkt zwischen Straße und Schiene, sodass auch hier die Sicherheit erhöht wird. Auf das Schutzgut Mensch hat die Baumaßnahme folglich keine Beeinträchtigung, sondern die Maßnahme verbessert die bestehende Situation.

Das Landschaftsbild wird durch die technische Sicherung nicht zusätzlich Beeinträchtigt. Die zusätzliche technische Sicherung ist im Verhältnis zum bereits bestehenden Bahnhof nur marginal.

Nach überschlägiger Prüfung ist unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien abschließend festzustellen, dass Auswirkungen durch das Vorhaben aufgrund ihrer Dimension und hinsichtlich ihrer Schwere und Komplexität insgesamt nicht geeignet sind zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen. Daran ändert zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch die Dauer der Auswirkungen

nichts. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht daher nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

NLStBV

- Planfeststellungsbehörde -

Hannover, 25.04.2024

gez.

Jürga